

UNTERLAGE: VORSCHLAG FÜR DIE GEWINNVERWENDUNG

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN 1. UND 2.

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2019 samt dem Lagebericht, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts 2019, des Nachhaltigkeitsberichts 2019 (konsolidierter nichtfinanzieller Bericht), des Konzernabschlusses 2019 samt dem Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Berichts des Aufsichtsrates (§ 96 AktG)

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinnes

Der festgestellte Jahresabschluss 2019 samt dem Lagebericht, der konsolidierte Corporate Governance-Bericht 2019, der Nachhaltigkeitsbericht 2019 (konsolidierter nichtfinanzieller Bericht), der Konzernabschluss 2019 samt dem Konzernlagebericht, der Vorschlag für die Gewinnverwendung, sowie der Bericht des Aufsichtsrates (§ 96 AktG) waren während der in § 108 Aktiengesetz vorgesehenen Frist bei der Gesellschaft sowie auf deren im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zur Einsichtnahme aufgelegt und sind auf der Internetseite der Gesellschaft auch weiterhin einsehbar und zum Download bereit. Der Lagebericht und der Jahresabschluss 2019 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) finden sich im Bericht über das Gesamtjahr 2019. Der Konzernlagebericht, der Konzernabschluss 2019 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), der Bericht des Aufsichtsrates und der konsolidierte Corporate Governance Bericht 2019 finden sich im Konzernbericht 2019. Der konsolidierte Corporate Governance Bericht 2019 enthält auch die Grundsätze der Vergütung des Vorstandes sowie eine Beschreibung des Diversitätskonzepts. Die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung ist gemäß § 267a Abs. 1 UGB iVm § 267a Abs. 6 UGB im Nachhaltigkeitsbericht 2019 dargestellt.

Der vom Vorstand unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufgestellte Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss 2019 und der Konzernlagebericht wurden vom Abschlussprüfer, der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269873y), geprüft und es wurden uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Weiters wurde der Jahresabschluss 2019 samt Lagebericht vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates und vom Aufsichtsrat geprüft und vom Aufsichtsrat gebilligt, wodurch dieser gemäß § 96 Abs. 4 Aktiengesetz festgestellt ist. Ebenso hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates und der Aufsichtsrat den Konzernabschluss 2019 samt Konzernlagebericht, den konsolidierten Corporate Governance-Bericht 2019 sowie den Nachhaltigkeitsbericht 2019 (konsolidierter nichtfinanzieller Bericht) geprüft, für in Ordnung befunden und zur Kenntnis genommen.

Der vorliegende Vorschlag für die Gewinnverwendung war während der in § 108 Aktiengesetz vorgesehenen Frist bei der Gesellschaft sowie auf deren im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der Vorschlag ist im Einklang mit der Dividendenpolitik, die eine Ausschüttung in einer Bandbreite von 30 bis 50% des Konzerngewinns nach Steuern und nicht beherrschenden Anteilen vorsieht. Er beruht auf einer sorgfältigen Prüfung der gesamtwirtschaftlichen und finanziellen, durch die COVID-19 Pandemie geprägten Lage, sowie deren Auswirkungen auf die Solvabilität und Finanzlage der Gesellschaft. Die Dividende bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2019. Das erste Halbjahr 2020 zeigt trotz der Belastungen aufgrund der Situation auf den Kapitalmärkten, den Firmenwertabschreibungen und der dämpfenden Effekte aufgrund der Pandemie eine solide Ergebnisentwicklung. Vor diesem Hintergrund sollen die institutionellen und privaten Aktionäre der Gesellschaft auch in Zeiten von COVID-19 angemessen am erfreulichen Ergebnis des Geschäftsjahres 2019 teilhaben können.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates hat den vom Vorstand vorgelegten Vorschlag für die Gewinnverwendung geprüft, für in Ordnung befunden und dem Aufsichtsrat über dieses Prüfungsergebnis Bericht erstattet. Der gesamte Aufsichtsrat hat sich in der Folge mit dem vorliegenden Gewinnverwendungsvorschlag auseinander gesetzt und beschlossen, sich diesem Vorschlag anzuschließen.

UNTERLAGE: ABSCHLUSS- UND KONZERNABSCHLUSSPRÜFER

ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 5.

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269873y) hat dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die von dieser Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und dem jeweiligen Netzwerk für die VIG-Gruppe erbrachten Prüfungs- und Beratungsleistungen mit dem Angebot übermittelt sowie ihre Befugnis zur Prüfung einer Aktiengesellschaft vorgelegt. Darüber hinaus hat die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zugesichert, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten sowie dass jene Schutzmaßnahmen getroffen worden sind, die eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherstellen und das zuständige Prüfungsteam, andere Personen in der Gesellschaft, die Prüfungsgesellschaft selbst sowie die Mitarbeiter des Netzwerks die relevanten beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben und einhalten werden. Weiters wurde eine Bescheinigung vorgelegt, dass die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem einbezogen ist und an einer externen Qualitätsüberwachung teilgenommen hat sowie im Register der Abschlussprüferaufsichtsbehörde unter der Reg. Nr. 0701115 registriert ist.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie der gesamte Aufsichtsrat haben sich mit der Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers auseinander gesetzt und die vorgelegten Unterlagen der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft eingehend geprüft. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie, nach Berichterstattung des Prüfungsausschusses, der gesamte Aufsichtsrat, haben die Beschlüsse gefasst, für die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 die

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
(FN 269873y)

vorschlagen zu wollen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers erfolgt gemäß § 260 Abs. 1 VAG vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres 2021.

UNTERLAGE: AUFSICHTSRAT

ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6.

Wahl in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe besteht derzeit aus 10 Mitgliedern, davon 4 Frauen und 6 Männer, sodass die Mindestanforderungen gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt sind. Mag. Maria Kubitschek hat ihr Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der Hauptversammlung zurückgelegt. Der Aufsichtsrat soll weiter aus 10 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bestehen. Daher ist ein Aufsichtsratsmitglied zu wählen, um die bisherige Anzahl von 10 Aufsichtsratsmitgliedern wieder zu erreichen.

§ 10 Ziffer 2 der Satzung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe bestimmt, dass der Aufsichtsrat aus 3 bis 10 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern besteht.

In der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe müssen im Aufsichtsrat mindestens 3 Sitze von Frauen und mindestens 3 Sitze von Männern besetzt sein.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung folgende Person für die Wahl in den Aufsichtsrat der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe vor:

Frau Katarina SLEZAKOVA

Nähere Informationen zur Kandidatin befinden sich in den Unterlagen, die während der in § 108 AktG vorgesehenen Frist bei der Gesellschaft zur Einsichtnahme aufgelegt wurden, sowie fristgerecht auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht waren.

Die für die Wahl vorgeschlagene Person hat sich, für den Fall ihrer Wahl in den Aufsichtsrat bereit erklärt, diese Funktion anzunehmen.

Bei diesen Unterlagen handelt es sich um den Lebenslauf der Kandidatin, aus dem ihre fachliche Qualifikation und ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen ersichtlich sind. Weiters hat die Kandidatin eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG unterfertigt, aus der sich ergibt, dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten und dass keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen könnte, vorliegt.

Für die Erstellung des Wahlvorschlags wurden die persönlichen Qualifikationen und die Erfahrung der Kandidatin im Hinblick auf den Fokus der VIG auf Österreich- und Zentraleuropa berücksichtigt. Zusätzlich zur fachlich ausgewogenen Zusammensetzung des Aufsichtsratsgremiums wurden insbesondere die Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Neben den Bestimmungen des Aktiengesetzes und den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex wurden auch die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreffend den Aufsichtsrat eines Versicherungsunternehmens beachtet und sind in den vorliegenden Wahlvorschlag eingeflossen.

UNTERLAGE: VERGÜTUNG AN DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATES

ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 7.

Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates wurde letztmalig in der 27. ordentlichen Hauptversammlung am 25. Mai 2018 beschlossen.

Ein Vergleich der Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern verschiedener Unternehmen hat gezeigt, dass andere, vergleichbare Unternehmen sich in höheren Größenordnungen bewegen. Dies ist angesichts der gestiegenen Verantwortung, im Hinblick auf die Internationalisierung und der auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen wachsenden Aufgaben und Prüfpflichten, die mit der Ausübung eines Aufsichtsratsmandates – insbesondere bei einer börsennotierten Versicherungsgesellschaft – verbunden sind, auch gerechtfertigt.

Die Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe sollen daher einer Anpassung unterzogen werden und um rund 20% erhöht werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Vergütung des Aufsichtsrates wie folgt festzulegen:

Aufsichtsratsvergütung:

Vorsitzender des Aufsichtsrates:	von EUR 5.700,--	auf EUR 6.800,-- / Monat
Vorsitzender-Stellvertreter des Aufsichtsrates:	von EUR 3.500,--	auf EUR 4.200,-- / Monat
Mitglieder des Aufsichtsrates:	von EUR 2.800,--	auf EUR 3.400,-- / Monat

Die Überweisung der Aufsichtsratsvergütung erfolgt monatlich im Vorhinein. Mitglieder des Aufsichtsrates, die während eines Monats aus ihrer Funktion ausscheiden, erhalten für den betreffenden Monat noch die volle Vergütung.

Die neu festgesetzte Vergütung soll ab dem nach diesem Beschluss folgenden Monat gelten und wertgesichert beschlossen werden.

Die Wertsicherung erfolgt entsprechend der Erhöhung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder eines an seine Stelle tretenden Index, wobei Erhöhungen bis einschließlich 5% unberücksichtigt bleiben. Kommt es zu einer Anpassung, wird kaufmännisch auf volle Zehner gerundet. Der neue Betrag und der zum Zeitpunkt der Anpassung gültige Index bilden die Basis für die Berechnung der nächsten Wertanpassung.

Sitzungsgeld:

für Aufsichtsratssitzungen und
Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrates: von EUR 1.500,-- auf EUR 1.800,-- pro Sitzung

Die Überweisung erfolgt im Nachhinein für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates sowie seiner Ausschüsse.

Das neu festgelegte Sitzungsgeld soll ab dem nach diesem Beschluss folgenden Monat gelten.

UNTERLAGE: VERGÜTUNGSPOLITIK

ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 8.

Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik war während der in § 108 Aktiengesetz vorgesehenen Frist bei der Gesellschaft sowie auf deren im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zur Einsichtnahme aufgelegt und ist auf der Internetseite der Gesellschaft auch weiterhin einsehbar und zum Download bereit.

Der Aufsichtsrat hat die Vergütungspolitik aufgrund des Aktienrechtsänderungsgesetzes 2019 erstmalig aufgestellt.

Die Vergütungspolitik enthält die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Vergütungspolitik zielt auf die Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft ab.

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter.

Die Gesellschaft darf die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats künftig nur entsprechend einer Vergütungspolitik entlohnen, die der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt wurde. Lehnt die Hauptversammlung die vorgeschlagene Vergütungspolitik ab, so hat die Gesellschaft in der darauffolgenden Hauptversammlung eine überprüfte Vergütungspolitik vorzulegen.

Der Aufsichtsrat hat die Vergütungspolitik im April 2020 genehmigt.